



S a t z u n g

der Stadt Balingen zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ergänzungsbereich Innenstadt II“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Zweite Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ergänzungsbereich Innenstadt II“ wird im Bereich „Erweiterung Aktivpark“ um die im Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Flurstücke 3421, 4390/2, 1359 (Eyach), 3433 (Hindenburgstraße) und im Bereich „Erweiterung Stadtarchiv/Eyachbogen“ um die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 1275/2, 1264/1 (Heinzenstraße) und 1359/8 sowie die Teilflächen der Flurstücke 1359 (Eyach), 1311, 1312 und 1215/1 (Eckenfelder Straße) und einer Teilfläche des Flurstücks 1259 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 25.09.2019 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 30.09.2014 (Öffentliche Bekanntmachung am 16.10.2014) und die erste Erweiterung vom 24.07.2018 (Öffentliche Bekanntmachung am 26.07.2018) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den zweiten Erweiterungsbereich anzuwenden.

Danach sind gemäß § 142 Absatz 4 BauGB für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Balingen, 23.10.2019


Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

